

Transparenz bei **Versicherungen**



Gesetzänderung Michael Wrobel, Vorstand Kölner Pensionskasse, erläutert die Auswirkungen.

Zu Jahresbeginn 2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft. Hierdurch erlebt die Branche einen Wandel, der durch umfassenden Verbraucherschutz gekennzeichnet ist und möglicherweise auch Strategien in der Produktentwicklung und Kapitalanlage beeinflussen wird.

In der Lebens- und Direktversicherung wird die Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre zu einer gewissen „Entschärfung“ gegenüber der herkömmlichen Praxis führen. Allerdings bedeutet dies auch, dass Versicherte bei einer Kündigung oder Beitragsfreistellung ihres Vertrages in den ersten fünf Jahren die Hälfte ihrer Beiträge verlieren. Die Entwicklung der Rückvergütung, die künftig im Vertrag auszuweisen ist, wird daher im Produktvergleich einen stärkeren Stellenwert erhalten. Nach Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen ist ein Vertrag in der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

jedoch nicht „rückkaufbar“, sondern kann z. B. beitragsfrei gestellt werden. Relevanter ist hier der Übertragungswert einer Versorgung, der in den ersten Jahren bedeutend höher ist, wenn Abschlusskosten auf die gesamte Vertragslaufzeit verteilt werden. Rechnungsgrundlagen der privaten Lebensversicherung, wie sie heute vielfach eingesetzt werden, entsprechen nicht den Erfordernissen der bAV und benachteiligen den Verbraucher.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers und der Versicherungsaufsicht, mehr Transparenz in Fragen der Altersversorgung zu schaffen, wird von klassischen Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit seit jeher unterstützt.

Im Sinne der neuen Transparenzanforderungen wirkt auch das bemerkenswerte Urteil des OLG Celle über erweiterte Informationspflichten (AZ: 8 U 29/07). Danach muss ein Arbeitnehmer bei der Ein-

richtung der bAV darauf aufmerksam gemacht werden, dass (günstigere) Leistungen aus einem Kollektivvertrag im Falle eines Arbeitgeberwechsels unter Umständen nicht weitergeführt werden. Unterbleibt diese Information, kann er die Fortführung des Vertrags zu den alten Konditionen verlangen. Für Arbeitgeber und Vermittler können sich dadurch zusätzliche, aber vermeidbare Haftungsrisiken ergeben. Die Kölner Pensionskasse bietet auch hinsichtlich dieser neuen Anforderung beratungssichere Produkte an, weil die günstigen Bedingungen der Kollektivversicherung sowohl in der Belegschaftsversicherung wie auch in der fortgesetzten Einzelversicherung gelten.

Bei der Kölner Pensionskasse können Unternehmen und unabhängige Berater auf das Know-how einer auf die bAV spezialisierten Produkt- und Denkfabrik zurückgreifen. Informationen unter: www.koelnerpensionskasse.de